

Registrierung | Aufenthalt

1. Ich bin in Potsdam angekommen, muss ich mich registrieren lassen?

Nein, sie können sich in Deutschland 90 Tage visafrei aufhalten. Eine Registrierung ist dafür nicht notwendig. Wenn Sie in Potsdam eine Unterbringung haben und der Wunsch nach einem dauerhaften Aufenthalt in Potsdam bestehen sollte, wenden Sie sich bitte an auslaenderbehoerde-ukraine@rathaus.potsdam.de.

2. Wie bekomme ich eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland?

Wenn Sie Aufenthalt nach § 24 AufenthG in Deutschland beantragen möchten, füllen Sie bitte den Antrag für den Aufenthalt nach § 24 AufenthG in deutscher Sprache und Schrift aus und reichen ihn gemeinsam mit Ihren Identitätsdokumenten (Nationalpass, ID-Karte, etc.) per E-Mail bei der Ausländerbehörde Potsdam unter auslaenderbehoerde-ukraine@rathaus.potsdam.de ein. Geben Sie dabei bitte immer eine Kontaktmöglichkeit (möglichst E-Mail-Adresse) an. Sollte das nicht möglich sein, können Sie bei der Ausländerbehörde Potsdam, Helene-Lange-Straße 6/7, 14469 Potsdam persönlich vorsprechen. Die Ausländerbehörde Potsdam gibt Ihren Antrag auf Zuweisung nach Potsdam an die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) weiter. Sie erhalten schnellstmöglich eine Rückmeldung mit der Entscheidung.

3. Was ist eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthalts nach § 24 AufenthG bzw. „Zettelfiktion“?

Die Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthalts nach § 24 AufenthG (sogenannte „Zettelfiktion“) darf seit dem 24.05.2022 nicht mehr durch Ausländerbehörde ausgestellt werden. Alle bis zum 23.05.2022 ausgestellten Bescheinigungen bleiben gültig.

4. Was ist eine Zuweisungsbescheinigung?

Eine Zuweisungsbescheinigung gibt an, in welcher Kommune Geflüchtete dauerhaft untergebracht werden können. Die Zuweisungsbescheinigungen für die Kommunen im Bundesland Brandenburg, darunter auch die Landeshauptstadt Potsdam, werden durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) in Eisenhüttenstadt vergeben. Hauptkriterium für die Zuweisung nach Potsdam sind vorhandene Kapazitäten bei der Unterbringung. Wenn die Kapazitäten der Unterkünfte erschöpft sind, findet eine Zuweisung bzw. Umverteilung in andere Städte und Bundesländer statt. Das heißt, Geflüchtete, die keine Zuweisung für Potsdam erhalten, werden dann in anderen Kommunen bzw. Bundesländern in Deutschland untergebracht.

5. Ich habe bereits eine Zuweisung für Potsdam. Was muss ich jetzt tun?

Wenn Sie eine Zuweisung für die Landeshauptstadt Potsdam durch die Zentrale Ausländerbehörde erhalten haben, melden Sie sich mit Ihrem aktuellen Wohnsitz im Bürgerservice an. Schreiben Sie dafür eine E-Mail an buergerservice-ukraine@rathaus.potsdam.de. Sie erhalten schnellstmöglich einen Termin für die Anmeldung in Potsdam. Bitte bringen Sie zum Termin Ihre Identitätsdokumente

(Nationalpass, ID-Karte, etc.), eine Wohnungsgeberbescheinigung und die Zuweisungsentscheidung mit.

Anschließend melden Sie sich bitte per E-Mail unter auslaenderbehoerde-ukraine@rathaus.potsdam.de bei der Ausländerbehörde Potsdam. Sie erhalten schnellstmöglich einen Termin zur Registrierung.

Derzeit gibt es eine große Nachfrage. Die einzelnen Behörden der Landeshauptstadt Potsdam sind dabei alle Anträge schnellstmöglich abzuarbeiten. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann. In dringenden Fällen werden einzelne Verfahren prioritär behandelt.

6. Ich habe eine dauerhafte private Unterkunft in Potsdam aber noch keine Zuweisung. Was muss ich jetzt tun?

Sofern Sie noch bei keiner Behörde in Potsdam (z. B. zur Beantragung finanzieller Hilfen oder Unterbringung) vorstellig geworden sind, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Ausländerbehörde Potsdam unter auslaenderbehoerde-ukraine@rathaus.potsdam.de. Bitte reichen Sie Identitätsdokumente (Nationalpass, ID-Karte, etc.) ein. Die Ausländerbehörde Potsdam gibt Ihren Antrag auf Zuweisung nach Potsdam an die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) weiter. Sie erhalten schnellstmöglich Rückmeldung per E-Mail. Bitte geben Sie immer eine Kontaktmöglichkeit (vorzugsweise E-Mail-Adresse) an.

7. Ich habe keine Ausweisdokumente. Wo kann ich welche beantragen?

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten wenden Sie sich bitte an die ukrainische Botschaft, Albrechtstraße 26, 10117 Berlin. Sie erreichen die Botschaft unter 030 28 88 71 28 und emb_de@mfa.gov.ua. Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite der ukrainischen Botschaft in Berlin.

Wenn Sie keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, aber über eine ukrainische ID-Karte verfügen: Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) wird in Deutschland als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt.

8. Ich habe eine Zuweisung für eine andere Stadt, möchte aber nach Potsdam ziehen. Was muss ich tun?

Beantragen Sie in der Ausländerbehörde der Sie zugewiesen sind, die Streichung der Wohnsitzauflage und begründen Sie den Antrag und reichen Sie ggf. begründende Nachweise ein. Gründe für einen Umzugswunsch können andere Familienmitglieder oder eine Erwerbstätigkeit sein. Diese wird die Landeshauptstadt Potsdam um Zustimmung bitten und Ihnen nach Erhalt der Antwort mitteilen, dass die Wohnsitzauflage gestrichen wird oder nicht.

9. Was ist zu tun, wenn ich eine Zuweisung für Potsdam habe, aber doch in eine andere Stadt umziehen möchte?

Wenn Sie eine Zuweisung für die Landeshauptstadt Potsdam haben, aber doch in eine andere Stadt ziehen möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Ausländerbehörde Potsdam und stellen einen

Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage. Bitte erläutern Sie dabei die Gründe für den Umzugswunsch und reichen Sie entsprechende Nachweise ein.

10. Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge auf finanzielle Leistungen, Unterbringung, Wohnsitzanmeldung und Zuweisung?

Derzeit gibt es eine große Nachfrage. Die einzelnen Behörden der Landeshauptstadt Potsdam sind dabei alle Anträge schnellstmöglich abzuarbeiten. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann. In dringenden Fällen werden einzelne Verfahren prioritär behandelt.

11. Benötige ich eine Anlaufbescheinigung?

Die sogenannte „Anlaufbescheinigung“ wurde als provisorisches Dokument anfangs an geflüchtete Ukrainer*innen ausgereicht. Aufgrund aktueller Entwicklungen haben sich die Verwaltungsabläufe verändert. Das Dokument „Anlaufbescheinigung“ wird nicht mehr benötigt.